

Trennung oder Scheidung?

Möchte ein Ehegatte sich nicht scheiden lassen, ist eine zweijährige Trennung notwendig, bevor ein Ehegatte sich gegen den Willen des andern scheiden lassen kann. Vor Ablauf der zwei Jahre ist eine Scheidung nur in ganz seltenen Fällen möglich (z.B. massiver Missbrauch eines Ehegatten). Sind sich die Ehegatten zwar einig, dass die Beziehung nicht funktioniert, wissen sie aber noch nicht, ob sie sich zuerst trennen oder gleich scheiden lassen sollten, hier ein paar Grundsatzüberlegungen:

Gründe für eine Trennung

- Probezeit, vielleicht ist ein Neustart möglich.
- Das Modell der Kinderbetreuung kann während der Trennungszeit gelebt und auf seine Alltagstauglichkeit getestet werden.
- Ein Ehegatte wurde durch das Ende der Beziehung überrascht und benötigt Zeit, um das Ganze zu verdauen.
- Ein Ehegatte ist emotional so aufgewühlt, dass das Planen einer langfristigen Lösung noch nicht möglich wäre. Die Trennungszeit ermöglicht das Verarbeiten, allenfalls mithilfe von Therapie oder Coaching.
- Falls ein Ehegatte bisher gar nicht erwerbstätig war, ermöglicht die Trennungszeit eine Neuorientierung und allenfalls den Wiedereinstieg ins Berufsleben.

Gründe für eine Scheidung

- Definitiver Schlussstrich.
- Vermögen kann definitiv aufgeteilt werden, geringe Gefahr, dass Vermögen „verschwindet“.
- Die Anwalts-, Gerichts- und sonstigen Beratungskosten fallen nur einmal an.
- Beide Ehegatten haben das Ende der Beziehung bereits soweit verdaut, dass sie in der Lage sind, langfristige Lösungen zu suchen.
- Die während der Ehe bis zum Einreichen der Scheidung gesparten Pensionskassenansprüche werden definitiv geteilt.

- Sind die Ehegatten Eigentümer einer Liegenschaft, bleibt diese in der Regel während der Trennung in ihrem Eigentum.
- Für die nichterwerbstätige Person ist wertvoll, dass sie noch etwas länger von den Pensionskassenguthaben der anderen Person profitiert.
- Dauerte die Ehe bereits acht Jahre, ist abzuklären, ob bei einer raschen Scheidung nicht Ansprüche für eine allfällige Witwenrente entfallen.
- Bei einer Trennung bleibt der Pflichtteilsanspruch der Ehegatten erhalten.
- Bezuglich der gemeinsamen Liegenschaft kann das Miteigentum vorerst beibehalten, wenn ein grosses gegenseitiges Vertrauen vorhanden ist, dass die Liegenschaft im vereinbarten Zeitpunkt X nach der Scheidung verkauft wird und im Detail geregelt wird, wer welche Kosten zu tragen hat.
- Ab Einleitung der Scheidung entfällt der Pflichtteilsanspruch der Ehegatten. Mit einem Testament können sie sich deshalb danach enterben.

In welchen Fällen sollte die Trennungsvereinbarung vom Gericht genehmigt werden?

Da ein Trennungsverfahren bereits Tausend Franken kosten, verzichten viele Paare auf die gerichtliche Genehmigung ihrer Vereinbarung. Soweit sie sich über die Nebenfolgen der Trennung einig sind, genügend finanzielle Mittel zur Deckung der Lebenshaltungskosten aller Familienmitglieder vorhanden sind und die Kinderbetreuung gut funktioniert, ist das problemlos möglich. Um spätere Konflikte zu vermeiden, wird das Barvermögen am besten bereits im Rahmen der Trennung aufgeteilt.

2

In folgenden Fällen muss allerdings das Gericht angerufen werden:

- Die Mittel sind so knapp, dass eine Partei nach der Trennung vom Sozialamt unterstützt werden muss;
- Die unterhaltpflichtige Person ist finanziell so unzuverlässig, dass die Unterhaltsbeiträge von der Gemeinde bevorschusst werden müssen;
- Aufgrund des Verhaltens einer Person ist das Familienvermögen gefährdet oder droht eine Überschuldung;
- Aufgrund von häuslicher Gewalt oder massiven Drohungen ist eine Kontaktsperrre angezeigt.
- Die Ehegatten beziehen eine AHV-Rente und nach der Trennung sollte die Plafonierung (Begrenzung auf 150%) aufgehoben werden